

II-150 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

13.6.1962

278/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.-Ing. Johanna B a y e r , Dr. P i f f l -
 Perčević, Hawalik und Genossen
 an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,
 betreffend die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

-.-.-.-

In einem beim Straflandesgericht Graz anhängigen Untersuchungsverfahren wegen Südtiroler Sprengstoffanschlägen wurden über Veranlassung der Staatspolizei mit Zustimmung des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes von der Post- und Telegraphendirektion in Wien die Telefongespräche einer privaten Teilnehmerstelle auf Tonband aufgenommen und die Vollschriftsübertragung dem Untersuchungsakt angeschlossen. Dieses Abhören erfolgte geheim und ohne Kenntnis der Fernsprechteilnehmerin (Inhaberin der Nummer), die nicht in Haft war und gegen welche nicht einmal eine Untersuchung lief.

Im Artikel 10 Staatsgrundgesetz ist ausgesprochen, daß das Briefgeheimnis nicht verletzt werden darf und die Beschlagnahme von Briefen, außer dem Fall einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles in Gemäßigkeit bestehender Gesetze vorgenommen werden darf. Im Gesetz zum Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses, BGBI. Nr. 42, ist unter § 2 geregelt, daß die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen usw. außer den Fällen der Hausdurchsuchung und Verhaftung nur auf Grund des richterlichen Befehles stattfindet, der den Beteiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen sei. Die einschlägigen Bestimmungen der §§ 145 bis 149 Strafprozeßordnung sehen auch vor, daß derartige Schritte im wesentlichen nur gegen einen inhaftierten Beschuldigten und nur unter besonderen Sicherheiten erfolgen, die eine ausdrückliche richterliche Beschlußfassung voraussetzen.

Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses, zu welchem auch der Schutz des Telefonverkehrs zu zählen ist, ist im Fernmeldegesetz, BGBI. 170/49, durch die §§ 17 bis 19 geregelt, wobei unter § 19 (1) lit.a Ausnahmen gegenüber den Strafbehörden vorgesehen sind. Diese Behörden sind an obige Gesetze, insbesondere die Strafprozeßordnung, gebunden.
 Die Rechtslehre reiht den Fernsprechverkehr unter die gleichen Voraus-

278/J

- 2 -

setzungen wie die Telegramme ein und gibt diesem im wesentlichen denselben Schutz wie Briefen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die

A n f r a g e :

Wie gedenkt der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den privaten Fernsprechverkehr in Österreich davor zu sichern, daß jede Teilnehmerstelle einem derart gesetzwidrigen Abhören oder Abnehmen der privaten Gespräche ausgesetzt ist und daß die offenbar hierfür bestehenden technischen Einrichtungen (Aufnahmegeräte und Tonbänder) nicht zu anderen als den im § 19 des Fernmeldegesetzes, BGBI. Nr. 170/49, vorgesehenen Fällen Verwendung finden?

- - - - -